

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 369/08 B

L 2 R 1185/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 2103/04 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.6.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung ab 1.11.2003 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 8.10.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger trägt zur Begründung des von ihm geltend gemachten Verstoßes gegen die Amtsermittlungspflicht vor, das LSG sei seinem in der mündlichen Verhandlung vom 25.6.2008 gestellten Beweisantrag, seine Ehefrau als Zeugin zu vernehmen, welche Tätigkeit er während der Phase der Selbständigkeit vor 2003 überhaupt noch ausgeübt habe, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt.
- 7 Es kann dahinstehen, ob der von dem Kläger bezeichnete Antrag den Anforderungen an einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG, § 373 der Zivilprozessordnung (*vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 45*) genüge. Selbst wenn man zugunsten des Klägers von einem solchen Beweisantrag ausgehen wollte, ergibt sich aus seinen Darlegungen nicht, dass das LSG den beantragten Zeugenbeweis "ohne hinreichenden Grund" nicht erhoben hat. Von einer beantragten Beweiserhebung kann abgesehen werden, wenn es entweder auf die unter Beweis gestellte Tatsache nicht ankommt, diese bereits erwiesen ist oder das angebotene Beweismittel untauglich ist. Im vorliegenden Fall kann bereits aufgrund des Vortrags des Klägers davon ausgegangen werden, dass es auf die unter Beweis gestellte Tatsache nicht ankommt. Denn selbst wenn der Kläger im streitigen Zeitraum keine (berufliche) Tätigkeit ausgeübt hätte, ließe dies den Schluss darauf nicht zu, dass er aus sozialmedizinischer Sicht nur noch über ein rentenrechtlich relevant eingeschränktes Leistungsvermögen verfügte.
- 8 Sofern der Kläger mit der vom LSG vorgenommenen Aus- und Bewertung der aktenkundigen medizinischen Unterlagen (Gutachten und Berichte) nicht einverstanden ist, wendet er sich gegen die Beweiswürdigung durch das LSG. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann eine Verfahrensrüge jedoch nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG im Verfahren über die Zulassung der Revision nicht gestützt werden.
- 9 Dass der Kläger das Urteil des LSG für falsch hält, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ebenfalls unerheblich. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)